

Statuten des Vereins bioverita

Version Jahresversammlung 2026

Art. 1 Sitz

Mit dem Namen **bioverita** besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8462 Rheinau, Schweiz. Soweit nicht explizit erwähnt gelten die vereinsrechtlichen Bestimmungen des ZGB.

Art. 2 ZWECK

Der Verein hat den nicht gewinnorientierten Zweck, die biologische/ökologische und biologisch-dynamische Pflanzenzüchtung (im folgenden Bio-Züchtung genannt) als Kulturaufgabe im Rahmen einer langfristig ausgerichteten, verbandsübergreifenden, biologischen/ökologischen Land- und Lebensmittelwirtschaft zu fördern. Zur Erfüllung dieses Zweckes, kann der Verein Massnahmen und Projekte fördern, unterstützen oder selbst realisieren, insbesondere in den Bereichen:

- Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen
- Stellt ein Label für Saatgut und Pflanzgut von Sorten aus Bio-Züchtung den Mitgliedern zur Verfügung
- Stellt ein Label für Produkte, die unter Verwendung von Sorten aus Bio-Züchtung hergestellt wurden, den Mitgliedern zur Verfügung
- Ausbildung und Seminare
- Unterstützung oder Realisierung von Vermehrungs- und Vermarktungsaktivitäten

Der Verein kann koordinierende Aufgaben übernehmen und mit anderen privaten und öffentlichen Institutionen, die vergleichbare Zwecke im Bereich Mensch, Umwelt und Gesundheit verfolgen eine Zusammenarbeit eingehen. Der Verein kann auch die treuhänderische Verwaltung von geförderten und förderungswürdigen Projekten übernehmen. Die Details solcher Projekte werden jeweils in Zusammenarbeitsvereinbarungen oder Nutzungsvereinbarungen geregelt.

Das Leitbild des Vereins orientiert sich an den Zielen der nationalen Bioverbände und von IFOAM-EU.

Die Aktivitäten des Vereins sind auf die Schweiz, die EU und übriges Ausland ausgerichtet.

Art. 3 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus aktiven Vollmitgliedern und Fördermitgliedern. Die aktive Vollmitgliedschaft kann durch schriftliche Anfrage beantragt werden. Über die Aufnahme von aktiven Vollmitgliedern entscheidet der Vorstand. Rekursinstanz bei Nichtaufnahmeentscheiden ist die Generalversammlung. Der Jahresbeitrag für die Vollmitgliedschaft beträgt in der Regel 500 Euro/Franken. Der Vorstand ist ermächtigt, die Kategorien und deren Jahresbeiträge auch individuell festzulegen (zum Beispiel für kleinere Direktvermarktungsbetriebe und –projekte). Nach dem Aufnahmeentscheid durch den Vorstand ist die Mitgliedschaft offiziell erfolgt. Ein Austritt von aktiven Vollmitgliedern ist mit einer halbjährlichen Kündigungsfrist und schriftlichem Antrag jeweils auf den 30. Juni für das Ende eines Rechnungsjahres bekannt zu geben. Das Rechnungsjahr geht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Fördermitglied ist wer jährlich mindestens 50 Franken auf das Vereinskonto einzahlt. Fördermitglieder sind ab Einzahlungsdatum Mitglied des Vereins und werden an die Mitgliederversammlung eingeladen. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Art. 4 MITTEL

Die Mittel bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen,
- Spenden, Zuwendungen und Schenkungen,
- Legaten und Erbschaften,
- öffentlichen Beiträgen,
- Unterstützungsbeiträge der Partner
- allfällige Erträge aus eigenem Vermögen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede darüberhin-
ausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5 ORGANE

Die Organe sind:

- die Generalversammlung,
- der Vorstand
- die Revisoren

Art. 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Ver-
sammlung. Sie entscheidet nach Möglichkeit im Konsens oder, wenn es nicht möglich ist, mit einer
einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie wählt den Vorstand und die Revisoren und ge-
nehmigt die Statuten, das Reglement sowie die Jahresrechnung. Sie entlastet den Vorstand, bestimmt
die Höhe der Mitgliederbeiträge und beschliesst in letzter Instanz über Aufnahme und Ausschluss der
Mitglieder ohne Angabe von Gründen.

Art. 7 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und wird für jeweils drei Jahre gewählt. Personen
von Organisationen aus Züchtung, von Bioverbänden und aus Handel/Verarbeitung sollen darin ver-
treten sein und nach Möglichkeit aus verschiedenen europäischen Ländern stammen. Er konstituiert
sich selbst und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung. Der Vor-
stand gibt sich selbst ein Arbeitsreglement. Der Vorstand vertritt den Verein Dritten gegenüber und
erledigt alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Das Recht
und die Pflicht des Vorstands ist es, die Geschäfte von **bioverita** gemäss ihrem Zweck und ihren Statu-
ten zu leiten und zu verwalten. Der Vorstand hat das Recht, Aufgaben auch an Dritte zu delegieren.
Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend
ist.

Art. 8 GESCHÄFTSSTELLE

Die Führung der operativen Geschäfte kann vom Vorstand einer Geschäftsstelle übertragen werden.
Die Zusammenarbeit von Vorstand und Geschäftsstelle sowie Aufgaben, Kompetenzen und Verant-
wortlichkeiten der Organe sind im Geschäftsreglement festgehalten. Die Vertretung der Geschäfts-
stelle nimmt mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil.

Art. 9 REVISION

Die Revisoren werden jeweils für drei Jahre gewählt. Sie prüfen die Rechnung und die Geschäftsführung und erstellen einen schriftlichen Bericht.

Art. 10 STATUTENÄNDERUNGEN und AUFLÖSUNG des Vereins

bioverita kann gegebenenfalls ihre Statuten ändern oder ihre Auflösung beschliessen. Die Auflösung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit von den an einer Versammlung anwesenden Mitgliedern gefasst werden. In diesem Falle sind in erster Linie allfällige Verpflichtungen des Vereins sicherzustellen. Ein eventueller Überschuss ist ausschliesslich in Übereinstimmung mit dem Zweck zu verwenden.

Frankfurt am Main 29.5.2026

Der Präsident, Amadeus Zschunke